

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0099/1999

13. Dezember 1999

*****II**

EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr
(8790/1999 – C5-0125/1999 – 1998/0099(COD))

Ausschuß für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie

Berichterstatter: Simon Francis Murphy

Erklärung der benutzten Zeichen	Numerierung und französische Abkürzung der Ausschüsse
* Verfahren der Konsultation <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen</i>	I. AFET Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik
**I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen</i>	II. BUDG Haushaltsausschuß
**II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts</i>	III. CONT Ausschuß für Haushaltskontrolle IV. LIBE Ausschuß für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten V. ECON Ausschuß für Wirtschaft und Währung VI. JURI Ausschuß für Recht und Binnenmarkt VII. INDU Ausschuß für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie
*** Verfahren der Zustimmung <i>Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind</i>	VIII. EMPL Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten IX. ENVI Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik X. AGRI Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen</i>	XI. PECH Ausschuß für Fischerei
***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts</i>	XII. REGI Ausschuß für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr XIII. CULT Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport XIV. DEVE Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit
***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs</i>	XV. AFCO Ausschuß für konstitutionelle Fragen XVI. FEMM Ausschuß für die Rechte der Frau und Chancengleichheit XVII. PETI Petitionsausschuß
(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)	

INHALT

	Seite
Geschäftsordnungsseite.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG	5

Geschäftsordnungsseite

Das Europäische Parlament hatte in seiner Sitzung vom 17. September 1998 seine Stellungnahme in erster Lesung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (KOM(1998) 126 – 1998/0099(COD)) abgegeben.

In der Sitzung vom 16. September 1999 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, daß sie den Gemeinsamen Standpunkt erhalten und an den Ausschuß für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie überwiesen hat (8790/1999 – C5-0125/1999).

Der Ausschuß hatte in seiner Sitzung vom 1. September 1999 Herrn Simon Francis Murphy als Berichterstatter benannt.

Er prüfte den Gemeinsamen Standpunkt sowie den Entwurf einer Empfehlung für die zweite Lesung in seinen Sitzungen vom 21./22. September, 13. Oktober, 6. Dezember und 13. Dezember 1999.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuß den Entwurf einer legislativen EntschlieÙung einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Carlos Westendorp y Cabeza, Vorsitzender; Peter Michael Mombaur, stellvertretender Vorsitzender; Simon Francis Murphy, Berichterstatter; Konstantinos Alyssandrakis, Alexandros Baltas, Eduard Beysen (in Vertretung d. Abg. Colette Flesch), Guido Bodrato, Yves Butel, Gérard Caudron, Giles Bryan Chichester, Nicholas Clegg, Dorette Corbey (in Vertretung d. Abg. Claude J.-M. Desama), Willy C.E.H. De Clercq, Harlem Désir, Harald Ettl (in Vertretung d. Abg. François Zimeray), Concepció Ferrer, Francesco Fiori (in Vertretung d. Abg. Renato Brunetta), Christos Folias, Glyn Ford, Jacqueline Foster (in Vertretung d. Abg. Marjo Tuulevi Matikainen-Kallström), Pat the Cope Gallagher, Michel Hansenne, Malcolm Harbour, Alain Lamassoure, Werner Langen, Rolf Linkohr, Caroline Lucas, Linda McAvan, Eryl Margaret McNally, Erika Mann, Hans-Peter Martin (in Vertretung d. Abg. Norbert Glante), Angelika Niebler, Reino Kalervo Paasilinna, Elly Plooi-j-van Gorsel, John Purvis, Alexander Radwan (in Vertretung d. Abg. Godelieve Quisthoudt-Rowohl), Bernhard Rapkay (in Vertretung d. Abg. Mechtild Rothe), Imelda Mary Read, Christian Foldberg Rovsing, Paul Rübig, Konrad K. Schwaiger, Anna Terrón i Cusí (in Vertretung d. Abg. Massimo Carraro), Esko Olavi Seppänen, Astrid Thors, Marianne L.P. Thyssen (in Vertretung d. Abg. Anders Wijkman), Claude Turmes (in Vertretung d. Abg. Ilka Schröder) und W.G. van Velzen.

Die Empfehlung für die zweite Lesung wurde am 13. Dezember 1999 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zum Gemeinsamen Standpunkt wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der die Empfehlung geprüft wird.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (8790/1999 – C5-0125/199 – 1998/0099(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (8790/1999 – C5-0125/199),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung¹ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(98)0126²),
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(98)0615³),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie für die zweite Lesung (A5-0099/1999),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C 313 vom 12.10.1998, S.124-150

² ABl. C 168 vom 3.6.1998, S. 13

³ ABl. C 374 vom 3.12.1998, S. 4

(Änderungsantrag 1)
Erwägung 3a (neu)

Am 29. Mai 1997 verabschiedete der Wirtschafts- und Sozialausschuß eine Stellungnahme zu dem „Grünbuch – Das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union: Überlegungen für die Zukunft“⁴, in der maximale Zahlungsfristen und Verzugszinsen für öffentliche Auftraggeber vorgeschlagen wurden.

Begründung:

Wiedereinsetzung der vom EP in erster Lesung vorgenommenen und von der Kommission unterstützten Änderung; die Einbeziehung des öffentlichen Sektors ist für die Unternehmen, insbesondere die KMU, ein wesentlicher Punkt.

(Änderungsantrag 2)
Erwägung 6a (neu)

Im Zusammenhang mit einigen Erzeugnissen, wie verderblichen Lebensmitteln, ist der Zahlungsverzug nicht auf echte Erfordernisse des Marktes zurückzuführen, sondern vielmehr auf Wettbewerbsverzerrungen, die korrigiert werden müssen.

Begründung:

Mit dieser Änderung soll grundsätzlich die besondere Lage der Lebensmittelindustrie anerkannt werden, deren Erzeugnisse verderblich und damit mit anderen Erzeugnissen nicht vergleichbar sind, so daß hier geeignete Vorkehrungen getroffen werden müssen. Die Erwähnung eines solchen Grundsatzes in den Erwägungsgründen ist eine Art moralische und politische Richtschnur für die nationalen Behörden, die für den Erlaß einschlägiger Rechtsvorschriften verantwortlich sind. Diese Änderung wurde in erster Lesung vom Europäischen Parlament mit breiter politischer Unterstützung angenommen.

⁴ ABl. C 287 vom 22.09.1997, S. 92

(Änderungsantrag 3)
Erwägung 6 b (neu)

In einigen Mitgliedstaaten unterscheiden sich die vertraglich vorgesehenen Zahlungsfristen erheblich vom Gemeinschaftsdurchschnitt.

(Änderungsantrag 4)
Erwägung 11

Diese Richtlinie ist auf die als Entgelt für Handelsgeschäfte geleisteten Zahlungen beschränkt und umfaßt weder Geschäfte mit Verbrauchern noch die Zahlung von Zinsen im Zusammenhang mit anderen Zahlungen, z.B. unter das Scheck- und Wechselrecht fallenden Zahlungen, Schadenersatzzahlungen oder Zahlungen von Versicherungssummen.

Diese Richtlinie ist auf die als Entgelt für Handelsgeschäfte geleisteten Zahlungen beschränkt und umfaßt weder Geschäfte mit Verbrauchern noch die Zahlung von Zinsen im Zusammenhang mit anderen Zahlungen, z.B. unter das Scheck- und Wechselrecht fallenden Zahlungen oder Schadenersatzzahlungen.

Begründung:

Die Rechtsstellung von Versicherungsgesellschaften ist komplex und sollte – falls der Rat dies für notwendig hält - im operativen Teil der Richtlinie und nicht in einem Erwägungsgrund behandelt werden.

(Änderungsantrag 5)
Erwägung 14

Zahlungsverzug stellt einen Vertragsbruch dar, der für die Schuldner in den meisten Mitgliedstaaten durch niedrige Verzugszinsen und/oder langsame Beitreibungsverfahren finanzielle Vorteile bringt. Ein durchgreifender Wandel ist erforderlich, um diese Entwicklung umzukehren und um sicherzustellen, daß die Folgen des Zahlungsverzugs von der Überschreitung der Zahlungsfristen abschrecken.

Zahlungsverzug stellt einen Vertragsbruch dar, der für die Schuldner in den meisten Mitgliedstaaten durch niedrige Verzugszinsen und/oder langsame Beitreibungsverfahren finanzielle Vorteile bringt. Ein durchgreifender Wandel ist erforderlich, um diese Entwicklung umzukehren und um sicherzustellen, daß die Folgen des Zahlungsverzugs sowohl von der Überschreitung der Zahlungsfristen abschrecken

als auch die Gläubiger für die ihnen entstandenen Kosten entschädigen.

Begründung:

Wiedereinsetzung der vom Europäischen Parlament in erster Lesung vorgenommenen Änderung in etwas abgewandelter Form; der durch Zahlungsverzug entstandene Schaden kann in einigen Fällen im Vergleich zu den fälligen Zinsen beträchtlich sein

(Änderungsantrag 6)
Erwägung 17 a (neu)

Der Eigentumsvorbehalt als Mittel zur Beschleunigung der Zahlungen wird derzeit durch Unterschiede des nationalen Rechts behindert; es muß sichergestellt werden, daß Gläubiger den Eigentumsvorbehalt in der ganzen Gemeinschaft geltend machen und dabei auf eine einheitliche Klausel, die in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird, zurückgreifen können, damit vermieden wird, daß übermäßig lange Zahlungsfristen und Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr das Funktionieren des Binnenmarkts verzerren.

Begründung:

Wiedereinsetzung der von der Kommission unterstützten Änderung des EP aus erster Lesung. Das Parlament hält den Eigentumsvorbehalt für ein wesentliches Mittel zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs innerhalb des Binnenmarkts.

(Änderungsantrag 7)
Erwägung 17b (neu)

Öffentliche Auftraggeber leisten in großem Umfang Zahlungen an Unternehmen. Eine strenge Zahlungsmoral öffentlicher Auftraggeber würde sich auf Dauer günstig auf die Wirtschaft auswirken; im öffentlichen Auftragswesen verzögern die Auftragnehmer ihrerseits die Zahlungen an ihre Lieferanten und Nachunternehmer, wobei sie diesen häufig unangemessene Zahlungsfristen aufzwingen, was den

Interessen zahlreicher Unternehmen, insbesondere den KMU, schwer schadet; für Zahlungen der Kommission wurde bereits beschlossen, bestimmten Gläubigern das Recht auf Verzugszinsen einzuräumen.

Begründung:

Wiedereinsetzung der vom EP in erster Lesung vorgenommenen und von der Kommission unterstützten Änderung; die Einbeziehung des öffentlichen Sektors ist für die Unternehmen, insbesondere die KMU, ein wesentlicher Punkt.

(Änderungsantrag 8)
Erwägung 18

Artikel 4 dieser Richtlinie schreibt vor, daß das Beitreibungsverfahren für unbestrittene Forderungen innerhalb eines kurzen Zeitraums im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften abgeschlossen wird, verlangt jedoch nicht, daß die Mitgliedstaaten ein besonderes Verfahren einführen oder ihre geltenden gesetzlichen Verfahren in bestimmter Weise ändern.

Artikel 4 dieser Richtlinie schreibt vor, daß das Beitreibungsverfahren für unbestrittene Forderungen innerhalb eines kurzen Zeitraums im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften abgeschlossen wird.

Begründung:

Der Text des Gemeinsamen Standpunkts scheint es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, überhaupt nichts zu unternehmen; dies kann nicht die Absicht hinter dieser Richtlinie sein.

(Änderungsantrag 9)
Erwägung 18a (neu)

In dieser Richtlinie muß das Problem langer vertraglich vorgesehener Zahlungsfristen behandelt werden.

Begründung:

Wiedereinsetzung der vom EP in erster Lesung vorgenommenen und von der Kommission unterstützten Änderung, wobei die Formulierung dem jetzigen Kontext angepaßt wurde, bei dem das Problem durch die neue "Mißbrauchsbekämpfungsklausel" in Artikel 3 Absatz 3 behandelt wird.

(Änderungsantrag 10)
Erwägung 18b (neu)

Der Begriff des "öffentlichen Auftraggebers" entspricht der in den Richtlinien 92/50/EWG¹ und 93/37/EWG² festgelegten Definition und sollte für die Zwecke dieser Richtlinie auch die "Auftraggeber" gemäß der Richtlinie 93/38/EWG³ umfassen.

Begründung:

Wiedereinsetzung der vom EP in erster Lesung vorgenommenen und von der Kommission unterstützten Änderung; die Einbeziehung des öffentlichen Sektors ist für die Unternehmen, insbesondere die KMU, ein wesentlicher Punkt.

(Änderungsantrag 11)
Artikel 2 Absatz 2a (neu)

"Eigentumsvorbehalt": die nicht an Formvoraussetzungen gebundene Vereinbarung, daß der Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer des Kaufgegenstandes bleibt; der Begriff "Verkäufer" umfaßt auch den Lieferanten von Kaufgegenständen, die hergestellt oder gefertigt werden müssen.

Begründung:

Wiedereinsetzung der vom EP in erster Lesung vorgenommenen und von der Kommission unterstützten Änderung; das Parlament hält den Eigentumsvorbehalt für ein wesentliches Mittel zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs innerhalb des Binnenmarktes; es muß der Fall berücksichtigt werden, daß Güter oder Dienstleistungen aufgrund des Vertrags auf Bestellung hergestellt werden.

¹ ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1

² ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54

³ ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84

(Änderungsantrag 12)
Artikel 2 Absatz 2 a (neu)

2a. „Von der Europäischen Zentralbank (EZB) auf ihre Hauptrefinanzierungsoperationen angewendeter Zinssatz "den Zinssatz, der bei Festsattendern auf diese Operationen angewendet wird. Wurde eine Hauptrefinanzierungsoperation nach einem variablen Tenderverfahren durchgeführt, so bezieht sich dieser Zinssatz auf den marginalen Zinssatz, der sich aus diesem Tender ergibt. Dies gilt für Begebungen mit einheitlichem und mit variablem Zinssatz.

(Änderungsantrag 13)
Artikel 2 Absatz 3a (neu)

Der Begriff "öffentlicher Auftraggeber" entspricht der in den Richtlinien 92/50/EWG¹ und 93/37/EWG² festgelegten Definition und umfaßt auch "Auftraggeber" im Sinne der Richtlinie 93/38/EWG³.

Begründung:

Wiedereinsetzung der vom EP in erster Lesung vorgenommenen und von der Kommission unterstützten Änderung; die Einbeziehung des öffentlichen Sektors ist für die Unternehmen, insbesondere die KMU, ein wesentlicher Punkt.

(Änderungsantrag 14)
Artikel 2 Absatz 3b (neu)

"öffentlicher Auftrag": ein schriftlicher entgeltlicher Vertrag, der zwischen einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne von Absatz 4 und einem Unternehmen, das kein öffentlicher Auftraggeber ist, geschlossen wird.

¹ ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1

² ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54

³ ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84

Begründung:

Wiedereinsetzung der vom EP in erster Lesung vorgenommenen und von der Kommission unterstützten Änderung; die Einbeziehung des öffentlichen Sektors ist für die Unternehmen, insbesondere die KMU, ein wesentlicher Punkt.

(Änderungsantrag 15)
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b

b) Ist der Zahlungstermin oder die Zahlungsfrist nicht vertraglich festgelegt, so sind Zinsen, ohne daß es einer Mahnung bedarf, ohne weiteres zu zahlen

i) 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner oder,

ii) wenn der Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung unsicher ist, 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Empfangs der Güter oder Dienstleistungen, oder

iii) wenn der Schuldner die Rechnung oder die gleichwertige Zahlungsaufforderung vor dem Empfang der Güter oder Dienstleistungen erhält, 30 Tage nach dem Empfang der Güter oder Dienstleistungen, oder

iv) wenn ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren, durch das die Übereinstimmung der Güter oder Dienstleistungen mit dem Vertrag festgestellt werden soll, gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist und wenn der Schuldner die Rechnung oder die gleichwertige Zahlungsaufforderung vor oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Abnahme oder Überprüfung erfolgt, erhält, 30 Tage nach letzterem Zeitpunkt.

b) Ist der Zahlungstermin oder die Zahlungsfrist nicht vertraglich festgelegt, so sind Zinsen, ohne daß es einer Mahnung bedarf, ohne weiteres zu zahlen

i) 21 Tage nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner oder,

ii) wenn der Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung unsicher ist, 21 Tage nach dem Zeitpunkt des Empfangs der Güter oder Dienstleistungen, oder

iii) wenn der Schuldner die Rechnung oder die gleichwertige Zahlungsaufforderung vor dem Empfang der Güter oder Dienstleistungen erhält, 21 Tage nach dem Empfang der Güter oder Dienstleistungen, oder

iv) wenn ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren, durch das die Übereinstimmung der Güter oder Dienstleistungen mit dem Vertrag festgestellt werden soll, gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist und wenn der Schuldner die Rechnung oder die gleichwertige Zahlungsaufforderung vor oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Abnahme oder Überprüfung erfolgt, erhält, 21 Tage nach letzterem Zeitpunkt.

Begründung:

Wiedereinsetzung der vom EP in erster Lesung vorgenommenen und von der Kommission unterstützten Änderung, durch die das System effizienter werden soll und die in einigen

Mitgliedstaaten bereits angewandten guten Praktiken übernommen werden sollen.

(Abänderungsantrag 16)
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d

d) Die Höhe der Verzugszinsen ("gesetzlicher Zinssatz"), zu deren Zahlung der Schuldner verpflichtet ist, ergibt sich aus der Summe des Zinssatzes der Hauptrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (EZB) in Form von Zwei-Wochen-Festsatz-tendern, der am ersten EZB-Geschäftstag des betreffenden Halbjahres in Kraft ist ("Bezugszinssatz"), zuzüglich mindestens 6 Prozentpunkten ("Spanne"), sofern in dem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Für Mitgliedstaaten, die nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, ist der Bezugszinssatz der entsprechende Zinssatz ihrer Zentralbank. In beiden Fällen findet der Bezugszinssatz, der am ersten Geschäftstag der Zentralbank in dem betreffenden Halbjahr in Kraft ist, für die folgenden sechs Monate Anwendung.

d) Die Höhe der Verzugszinsen ("gesetzlicher Zinssatz"), zu deren Zahlung der Schuldner verpflichtet ist, ergibt sich aus der Summe des Zinssatzes, der von der Europäischen Zentralbank (EZB) auf ihre jüngste Hauptrefinanzierungsoperation, die vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres durchgeführt wurde, angewendet wird ("Bezugszinssatz"), zuzüglich mindestens 8 Prozentpunkten ("Spanne"), sofern in dem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Für Mitgliedstaaten, die nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, ist der Bezugszinssatz der entsprechende Zinssatz ihrer Zentralbank. In beiden Fällen findet der Bezugszinssatz, der am ersten Geschäftstag der Zentralbank in dem betreffenden Halbjahr in Kraft ist, für die folgenden sechs Monate Anwendung.

(Änderungsantrag 17)
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe da (neu)

d.a) Der Gläubiger hat nicht nur Anspruch auf Verzugszinsen, sondern kann vom Schuldner auch vollen Ersatz für den durch dessen Zahlungsverzug bedingten Verlust, auch für folgende Kosten, verlangen:
(i) die Kosten für Bankkredite oder Überziehungskredite des Gläubigers, soweit diese durch den Verzinsungsanspruch nicht voll ausgeglichen werden,
(ii) die im Unternehmen des Gläubigers entstehenden Verwaltungskosten für die Beitreibung,
(iii) die Kosten einer Beitreibung durch eine Beitreibungsfirma und

(iv) die Kosten einer Beitreibung durch Gerichtsverfahren.

Die Mitgliedstaaten können dafür Sorge tragen, daß die Kosten, die aufgrund der Unterabsätze ii; iii und iv geltend gemacht werden können, in einem vertretbaren Verhältnis zu dem jeweiligen Schuldbetrag stehen.

Begründung:

Wiedereinsetzung der vom EP in erster Lesung vorgenommenen Änderung in etwas abgewandelter Form; der durch Zahlungsverzug entstandene Schaden kann in einigen Fällen im Vergleich zu den fälligen Zinsen beträchtlich sein. Um übermäßig hohe Gebühren von Vermittlern zu vermeiden, kann allerdings der volle Ersatz für die entstandenen Kosten rechtmäßig auf angemessene Beträge begrenzt werden.

(Änderungsantrag 18)
Artikel 3 Absatz 1 a (neu)

Zahlungsbedingungen

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit für den Fall der vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung und der korrekten Erfüllung der zugrundeliegenden rechtlichen Bedingungen folgende Voraussetzungen erfüllt sind (unbeschadet des Absatzes 1):

- a) Überschreitet die im Vertrag genannte bzw. in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers festgelegte Fälligkeitsfrist 60 Tage, soündigt der Käufer dem Verkäufer auf eigene Kosten einen Wechsel aus, in dem der Zahlungstermin ausdrücklich angegeben ist und für den ein anerkanntes Kreditinstitut bürgt.
- b) Stellt der Käufer dem Verkäufer keinen Wechsel gemäß Buchstabe a aus, so gelten der übliche Fälligkeitstermin und der Zinssatz wie in Absatz 1 Buchstaben

b, c und d vorgesehen, und alle vertraglich vorgesehenen Abweichungen davon zum Nachteil des Verkäufers werden automatisch hinfällig. Die übrigen Bestimmungen des Vertrags bleiben in Kraft.

Begründung

Ohne die Vertragsfreiheit der Vertragspartner zu beeinträchtigen, soll ein System ausgewogener Beziehungen zwischen Verkäufer und Käufer geschaffen werden. Mitgliedstaaten, deren Zahlungsfristen unter den 60 vorgesehenen Tagen liegen, müssen keinerlei Anpassung vornehmen. Außerdem gewinnen ihre Unternehmen Sicherheit und Flexibilität, wenn sie in den Mitgliedstaaten Verkäufe tätigen, in denen die Zahlungsfristen darüber liegen. Länder mit Zahlungsfristen über 60 Tagen liegen im Durchschnitt, und ihre Unternehmen werden von der derzeit bestehenden Benachteiligung befreit.

(Änderungsantrag 19) Artikel 3 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß eine Vereinbarung über den Zahlungstermin oder die Folgen eines Zahlungsverzugs, die nicht im Einklang mit den Absätzen 1 und 2 steht, entweder nicht geltend gemacht werden kann oder einen Schadensersatzanspruch begründet, wenn sie bei Prüfung aller Umstände des Falles, einschließlich der guten Handelspraxis, als grob nachteilig für den Gläubiger anzusehen ist. Wenn eine derartige Vereinbarung für grob nachteilig befunden wurde, sind die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden, es sei denn, die nationalen Gerichte legen andere, faire Bedingungen fest.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß eine Vereinbarung über den Zahlungstermin oder die Folgen eines Zahlungsverzugs, die nicht im Einklang mit Absatz 1 Buchstaben b bis d und Absatz 2 steht, entweder nicht geltend gemacht werden kann oder einen Schadensersatzanspruch begründet, wenn sie bei Prüfung aller Umstände des Falles, einschließlich der guten Handelspraxis und der Art der Ware, als grob nachteilig für den Gläubiger anzusehen ist. Bei der Entscheidung darüber, ob eine Vereinbarung grob nachteilig für den Gläubiger ist, wird berücksichtigt, ob der Schuldner einen objektiven Grund für die Abweichung von den Bestimmungen von Absatz 1 Buchstaben b bis d und Absatz 2 hat oder ob die Vereinbarung hauptsächlich dazu dient, dem Schuldner zu Lasten des Gläubigers zusätzliche Liquidität zu verschaffen. Wenn eine derartige Vereinbarung für grob nachteilig befunden wurde, sind die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden, es sei denn, die nationalen Gerichte legen andere, faire Bedingungen fest.

3a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß im Interesse der Gläubiger und der Wettbewerber geeignete und wirksame Maßnahmen getroffen werden, um die weitere Anwendung von Bedingungen, die als grob nachteilig im Sinne von Absatz 3 zu betrachten sind, zu verhindern.

3b. Die in Absatz 3 Buchstabe a erwähnten Maßnahmen umfassen Bestimmungen, wonach Personen oder Organisationen, die die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinn der Empfehlung der Kommission 96/280/EG¹ vertreten, nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsgremien anrufen können, damit diese darüber entscheiden, ob für allgemeine Zwecke ausgearbeitete Vertragsbedingungen grob nachteilig im Sinne von Absatz 3 sind, damit sie geeignete und wirksame Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Anwendung derartiger Bedingungen treffen können.

3c. Die in Absatz 3 Buchstabe b erwähnten Rechtsmittel können unter ordnungsgemäßer Berücksichtigung der nationalen Rechtsvorschriften einzeln oder gemeinsam gegen mehrere Käufer desselben Wirtschaftszweigs oder ihre Verbände angewandt werden, die dieselben allgemeinen Vertragsbedingungen oder ähnliche Bedingungen anwenden oder empfehlen.

¹ ABL. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

Begründung:

In den Fällen, in denen große Firmen bei kleinen Firmen bestellen, wird die Vertragsfreiheit durch das Ungleichgewicht zwischen den Handelspartnern beeinträchtigt, da die Aufträge auf nicht verhandelbaren Bedingungen basieren. Effiziente Verfahren würden es den KMU ermöglichen, kollektiv über die sie vertretenden Gremien tätig zu werden und gerechtere Handelsbedingungen zu schaffen.

(Änderungsantrag 20)
Artikel 3 a (neu)

Eigentumsvorbehalt

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß der Verkäufer das Eigentum an Gebrauchsgütern und Investitionsgütern behält, wenn eine Eigentumsvorbehaltsklausel vereinbart wurde. Eine solche Vereinbarung kann in einem Einzelvertrag erfolgen, ist aber auch dann als gültig anzusehen, wenn eine Eigentumsvorbehaltsklausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers, auf der Rechnung oder auf Lieferunterlagen, die die Güter begleiten, enthalten ist, die der Käufer spätestens bei Lieferung erhalten hat und gegen die der Käufer keinen Einspruch erhoben hat. Es darf keine weitere Formalität vorgeschrieben werden.
2. Die Mitgliedstaaten erkennen die Gültigkeit der Klausel „Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Verkäufers“ oder Klauseln mit gleichwertiger Wirkung an.
3. Ist das Verzugsdatum abgelaufen, ohne daß der Käufer bezahlt hat, so kann der Verkäufer die gelieferte Ware zurückverlangen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Eigentumsvorbehalt auch Dritten gegenüber durchgesetzt werden kann, und zwar auch im Falle eines Konkurses des Schuldners oder im Falle jedes anderen, nach den Gesetzen der Mitgliedstaaten als vergleichbar anerkannten Verfahrens. Spätestens mit dem Zeitpunkt, an dem die Ware in den Besitz des Käufers übergeht, geht die Gefahr für Schaden oder Verlust der Ware auf ihn über.
4. Die Mitgliedstaaten können Bestimmungen über die vom Schuldner bereits geleisteten Anzahlungen erlassen.

Sie können die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts in folgenden Fällen einschränken oder ausschließen:

a) Fälle, in denen ein Dritter die betreffende Ware gutgläubig erworben hat;

b) Fälle, in denen die betreffenden Waren in andere Waren aufgenommen oder mit ihnen vermischt worden sind, ausgenommen Fälle, in denen sich dieser Vorgang ohne erhebliche Schädigung der übrigen Waren rückgängig machen läßt.

Anhang

Liste der von den Mitgliedstaaten zur Anwendung von Artikel 3 a anzuerkennenden Klauseln

ES: “El vendedor conservará la propiedad de los bienes hasta el pago final.”

DA: “Varen forbliver sælgerens ejendom, indtil den er fuldstændig betalt.”

DE: “Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Verkäufers.”

EL: “Ο πωλητής παρακρατεί την κυριότητα των αγαθών μέχρι την πλήρη εξόφληση του τιμήματος”

EN: “The goods remain the property of the seller until fully paid.”

FR: “Les marchandises restent la propriété du vendeur jusqu’au paiement complet.”

IT: “Le merci restano di proprietà del venditore fino al pieno pagamento.”

NL: “De waren blijven tot de volledige betaling eigendom van de verkoper.”

PT: “O vendedor conservará a propriedade dos bens até ao momento do pagamento final.”

FI: “Tavara on myyjän omaisuutta, kunnes kauppahinta on kokonaisuudessaan maksettu.”

SV: “Varorna förblir säljarens egendom tills de betalats helt och hållet.”

Begründung:

Wiedereinsetzung der vom EP in erster Lesung vorgenommenen und von der Kommission unterstützten Änderung, geringfügig angepaßt, um die Formulierung klarer zu machen und einen Kompromiß mit dem Rat zu erleichtern; das Parlament hält den Eigentumsvorbehalt für ein wesentliches Mittel zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs innerhalb des Binnenmarktes.

(Änderungsantrag 21)
Artikel 3 b (neu)

Transparenz der Ausschreibungen für öffentliche Aufträge

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Ausschreibungen und öffentliche Aufträge genaue Angaben über die von den öffentlichen Auftraggebern angewendeten Zahlungsfristen und Fälligkeitstermine enthalten, auch wenn diese Termine in gesetzlich festgelegten allgemeinen Submissionsbedingungen geregelt sind. Insbesondere sind Fristen für die Abwicklung von Verfahren festzulegen, die dem eigentlichen Zahlungsvorgang vorgeschaltet sind, wie z. B. die Abnahmeverfahren bei öffentlichen Bauten. Die gleiche Transparenzpflicht gilt für das Verhältnis Haupt-unternehmer-Nachunternehmer bei öffentlichen Bauten.

Begründung:

Der Text des ursprünglichen Vorschlags der Kommission wird wiedereingesetzt. Gleichzeitig werden im Text die Anforderungen an die Transparenz im Verhältnis Hauptunternehmer-

Subunternehmer verschärft, wie dies bereits in der ersten Lesung gefordert worden war.

(Änderungsantrag 22)

Artikel 3 c (neu)

Rasche Zahlung, Verzugsdatum und
Verzugszinsen von Amts wegen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß

1. das Verzugsdatum nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis c für die Zahlung vertraglich geschuldeter Beträge durch öffentliche Auftraggeber 45 Kalendertage nicht überschreitet, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Wert des Auftrags 100 000 ECU übersteigt und das äußerste Verzugsdatum 60 Tage beträgt; der Vertrag darf in keinem Fall über die genannten Höchstfristen für das Verzugsdatum hinausgehen; bei einem öffentlichen Auftrag muß der Hauptauftragnehmer den Nachunternehmern und Lieferanten Bedingungen einräumen, die mindestens so günstig sind wie diejenigen, die dem Hauptauftragnehmer von dem betreffenden öffentlichen Auftraggeber eingeräumt werden.

Um seinen Lieferanten und Nachunternehmern diese Bedingungen zu garantieren, ist der Hauptauftragnehmer verpflichtet, zugunsten der Lieferanten bzw. Nachunternehmer eine Bürgschaft beizubringen und dadurch die Zahlung aller geschuldeten Beträge abzusichern. Die genannte Bürgschaft wird nach Ablauf der Frist von 60 Tagen ab dem Datum der Rechnungslegung durch den Lieferanten bzw. Nachunternehmer an den Hauptauftragnehmer vollstreckbar. Die gleichen Bedingungen gelten im Verhältnis zwischen dem Hauptauftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber.

2. ein Gläubiger ab dem Verzugsdatum auf alle ausstehenden Beträge gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber Anspruch auf Verzugszinsen in der gemäß Artikel 3

Absatz 1 Buchstaben g und h berechneten Höhe hat; der öffentliche Auftraggeber bezahlt die Verzugszinsen von Amts wegen, ohne daß es eines Antrags bedarf;

3. es dem öffentlichen Auftraggeber nicht gestattet ist, den Gläubiger darum zu ersuchen oder von ihm zu verlangen, auf eines der Rechte nach diesem Artikel zu verzichten. Ebenso wenig darf der Gläubiger seine Lieferanten oder Nachunternehmer darum ersuchen oder von ihnen verlangen, auf diese Rechte zu verzichten.

Begründung:

Wiedereinsetzung der vom EP in erster Lesung vorgenommenen und von der Kommission unterstützten Änderung, mit geringfügiger Anpassung

(Änderungsantrag 23)
Artikel 4 Absätze 1 und 3

- | | |
|--|--|
| <p>1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß ein vollstreckbarer Titel unabhängig von dem betrag der Geldforderung in der Regel binnen <u>90</u> Kalendertagen ab Einreichung der Klage oder des Antrags des Gläubigers bei Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde erwirkt werden kann, sofern die Geldforderung oder verfahrensrechtliche Aspekte nicht bestritten werden. Dieser Verpflichtung haben die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nachzukommen.</p> <p>3. In die Frist des Absatzes 1 von <u>90</u> Kalendertagen sind nachstehende Zeiträume nicht einzubeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Fristen für Zustellungen,b) alle vom Gläubiger verursachten Verzögerungen wie etwa der für die Korrektur von Anträgen benötigte Zeitraum. | <p>1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß ein vollstreckbarer Titel unabhängig von dem betrag der Geldforderung in der Regel binnen <u>60</u> Kalendertagen ab Einreichung der Klage oder des Antrags des Gläubigers bei Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde erwirkt werden kann, sofern die Geldforderung oder verfahrensrechtliche Aspekte nicht bestritten werden. Dieser Verpflichtung haben die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nachzukommen.</p> <p>3. In die Frist des Absatzes 1 von <u>60</u> Kalendertagen sind nachstehende Zeiträume nicht einzubeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Fristen für Zustellungen,b) alle vom Gläubiger verursachten Verzögerungen wie etwa der für die Korrektur von Anträgen benötigte Zeitraum. |
|--|--|

Begründung:

Die Frist von 60 Tagen entspricht dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission. 90 Tage würden nur in 4 Mitgliedstaaten (Portugal, Griechenland, Spanien und Italien) auf eine Verbesserung hinauslaufen.

(Änderungsantrag 24)

Artikel 5 Absatz 3

3. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten folgendes ausnehmen:

- a) Schulden, die Gegenstand eines gegen den Schuldner eingeleiteten Insolvenzverfahrens sind, und
- b) Verträge, die vor dem geschlossen worden sind.

3. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten folgendes ausnehmen:

- a) Schulden, die Gegenstand eines gegen den Schuldner eingeleiteten Insolvenzverfahrens sind,
- b) Verträge, die vor dem geschlossen worden sind,
und
ba) Ansprüche auf Zinszahlungen von weniger als 5 Euro.

Begründung:

Damit sollen Streitigkeiten über geringe Zinsbeträge vermieden werden

(Änderungsantrag 25)

Artikel 5 Absatz 5)

5. Zumindest während der ersten drei Jahre nach dem* überprüft die Kommission einmal jährlich unter anderem den gesetzlichen Zinssatz, um die Auswirkungen auf den Geschäftsverkehr zu ermitteln und die praktische Handhabung der Rechtsvorschriften zu beurteilen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung und anderer Untersuchungen werden dem Europäischen Parlament und dem Rat mitgeteilt.

5. Zumindest während der ersten drei Jahre nach dem ...* überprüft die Kommission einmal jährlich unter anderem den gesetzlichen Zinssatz, die vertraglich vorgesehenen Fristen und den Zahlungsverzug, um die Auswirkungen auf den Geschäftsverkehr zu ermitteln und die praktische Handhabung der Rechtsvorschriften zu beurteilen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung und anderer Untersuchungen werden dem Europäischen Parlament und dem Rat mitgeteilt, erforderlichenfalls zusammen mit Vorschlägen zur Verbesserung dieser Richtlinie.